VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.
Windhukstraße 80 · 42277 Wuppertal
Tel.: 0202 317712-0 · Fax: 0202 317712-600
info@vdf.nrw
www.vdf.nrw

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW

VdF NRW | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

Ihnen schreibt Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht

Telefon 0202 317712-00
Telefax 0202 317712-600

E-Mail ralf.fischer@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name	Datum
		Ralf Fischer	2. Dezember 2020

Ihre Anfrage: Bewertung rechtlicher Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Regelwerken zum Brandschutz

Wesentlicher Text der Anfrage:

Die Tatsache, dass sich der Gesetzgeber in Deutschland verstärkt in der Formulierung von Schutzzielen äußert, die eigentliche Umsetzung dagegen nicht mehr explizit beschreibt, führt heute dazu, dass sich immer mehr Institutionen berufen fühlen, den vermeintlichen Deregulierungsbedarf durch eigene Regelwerke abdecken zu müssen.

Als Beispiele seien an dieser Stelle einige Regelwerke verschiedener Fach-Institutionen genannt, die jedoch alle baurechtlich nicht eingeführt bzw. im Baurecht nicht fest verankert sind:

- DIN 18230, Rauch- und Wärmeabzug
- VDI-Richtlinie 3564, Brandschutz in Hochregallagern
- VFDB-Richtlinie 12/09-01 Brandschutzbeauftragter
- GDV-Merkblatt „Löschwasserrückhaltung“
- E DIN EN 50518: Leitstellen und Sicherheitszentralen

Es soll an dieser Stelle auch nicht verschwiegen werden, dass sich hinter diesen Regelungsaktivitäten auch massive Interessenvertretungen unterschiedlicher Art formieren. Dies alles führt in der Praxis eines Brandschützers zu nicht unerheblichen Problemstellungen.

Konfrontiert mit diesen „Regeln der Technik“, und der Vorgabe, einen Brandschutz auch finanziell vertretbar umzusetzen, drängt sich bei vielen der Gedanken auf:

- „Was passiert, wenn ich die eine oder andere gesetzlich nicht klar geforderte Regelung nicht umsetze?
- Verstoße ich dann bereits in jedem Fall gegen anerkannte Regeln der Technik?“.
- Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung, wenn sich ein Schutzkonzept im Schadensfall als nicht effizient genug erwiesen hat.

Diverse Kontakte zu Juristen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine einfache Beantwortung kaum möglich ist. Konsequenz: Die angestrebte Planungssicherheit weicht mehr und mehr einer Planungsunsicherheit.

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.
Windhukstraße 80 · 42277 Wuppertal
Tel.: 0202 317712-0 · Fax: 0202 317712-600
info@vdf.nrw
www.vdf.nrw

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Anfrage werden unterschiedliche Probleme angesprochen. Es geht um gesetzliche Vorschriften und wann private Richtlinien zum Stand der Technik werden, mithin letztlich um die Frage, wann Sorgfaltspflichten verletzt werden, so dass dies zu einer Haftung führt.

1. Der Verstoß gegen Gesetze und die aufgrund eines Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen ist rechtswidrig.

Konkret zur Frage was passiert, wenn ich die eine oder andere gesetzlich nicht klar geforderte Regelung nicht umsetze, bedeutet dies:

1. Die zuständige Behörde kann ggf. die Umsetzung des Gesetzes mit Zwangsmittel (z.B. Zwangsgeld, Ersatzvornahme) durchsetzen.
2. Ist der Verstoß gegen die Vorschrift bußgeldbewährt oder strafbar, ist bei Verstößen mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Bußgeldbehörde oder einem Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft zu rechnen.

Kommt es zu einem Schaden ist zu prüfen, ob der Verstoß gegen die Vorschrift adäquat-kausal hierfür ist. Ist dies der Fall so löst der Verstoß regelmäßig im privaten Bereich Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB und bei hoheitlichem Handeln Amtshaftungsansprüche wegen Amtspflichtverletzung nach § 831 BGB i.V.m. Art. 34 GG aus. Außerdem kommen weitere Straftatbestände in Betracht. Ist z.B. der Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift kausal für den Tod eines Menschen, ist von einer fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB auszugehen.

2. Private Richtlinien sind zunächst einmal nicht allgemein verbindlich. Dennoch können sie auf verschiedene Art Rechtswirkung entfalten:

1. Für z.B. DIN Normen hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil folgendes ausgeführt: Die DIN Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regeln mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben (BGH NJW 1998, 2814; BGH NJW-RR 1991, 1445). Diese vorgenannte Aussage lässt sich ohne Einschränkungen auf alle privaten Empfehlungen (AGBF, vfdb und andere) übertragen.

2. Geben die privaten Richtlinien oder Empfehlungen allerdings die anerkannten Regeln der Technik wieder, sind sie zu beachten. Als anerkannte Regeln der Technik werden Regeln bezeichnet, die in der praktischen Anwendung ausgereift sind und den Mindeststandart bezeichnen, der bei sorgfältiger Arbeit anzuwenden ist (der Vorläufer des Begriffs "allgemeine Regeln der Baukunst" ist erstmals bereits in Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 in § 768 des 20 Art. verwandt und später von Reichsgericht in einer Entscheidung von 1910 (RGSt 44, 86) konkretisiert worden. Ob eine private Richtlinie oder eine Empfehlung zur einer anerkannten Regelung der Technik geworden ist, kann nicht allgemein, sondern jeweils nur im Einzelfall entschieden werden (s.o. BGH Urteil).

   Die Nichtbeachtung anerkannter Regeln der Technik ist sorgfaltswidrig, mit der Folge, dass eine Haftung aus Delikt (§§ 823 ff BGB) oder Vertrag wegen Fahrlässigkeit droht.

   Die Regeln der Technik sind von dem Stand der Technik zu unterscheiden. Dieser kennzeichnet den Entwicklungsstand von fortschrittlichen Verfahren oder Betriebsweisen, deren Eignung für die Praxis

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.
Windhukstraße 80 · 42277 Wuppertal
Tel.: 0202 317712-0 · Fax: 0202 317712-600
info@vdf.nrw
www.vdf.nrw

als gesichert erscheint. Der Stand der Technik spielt insbesondere im Umweltrecht als rechtlicher Maßstab für die Bewertung von Immissionen eine Rolle.

3. Den Rang einer gesetzlichen Regelung erreichen anerkannte Regeln der Technik oder der Begriff Stand der Technik, wenn Gesetze bzw. auf Gesetz beruhende Rechtsverordnungen deren Einhaltung fordern bzw. diese selbst definieren. Ein Verstoß ist dann ein Verstoß gegen das Gesetz. Insoweit kann auf ober I verwiesen werden.

   Beispiele für Verordnungen, die auf Gesetz beruhen und selber als anerkannte Regeln der Technik gelten sind.

   ArbStättV, ArbMedVV, BaustellV, BetrSichV, BildschArbV, BImSchV, BioStoffV, GefStoffV, ProdSV (ehem. GPSGV), LasthandhabV, Lärm/VibrationsArbSchV, MuSchArbV, OStrV, PSA-BV, RöV, StrSchV,... Unfallverhütungsvorschriften

Mit freundlichen Grüßen aus Wuppertal
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

i. A. Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht